

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 324/2006

Sitzung vom 14. Februar 2007

218. Postulat (Waffenerwerbsschein als Voraussetzung für das Überlassen der persönlichen Waffe an ausscheidende Armeeangehörige)

Die Kantonsrättinnen Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, und Lisette Müller-Jaag, Knonau, haben am 13. November 2006 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Verordnung über Waffen, Waffen Zubehör und Munition so abzuändern, dass für den Erwerb der Ordonnanzwaffe nach Abschluss der Militärdienstpflicht ein Waffenerwerbsschein erforderlich ist.

Begründung:

Das VBS hat im ersten Semester dieses Jahres eine Umfrage bei den Kantonen sowie beim Schweizer Schiesssportverband (SSV) über den künftigen Ablauf bei der Überprüfung allfälliger Hinderungsgründe anlässlich der Überlassung der persönlichen Waffe durchgeführt.

Dabei standen folgende Varianten zur Diskussion:

1. Selbstdeklaration und Abklärung in den kantonalen Polizeiregistern,
2. Überlassung gegen Vorweisen eines Strafregisterauszuges,
3. Überlassung gegen Vorweisen eines Waffenerwerbsscheins.

Es sprachen sich praktisch gleich viele der Antwortenden für die erste (Selbstdeklaration und Abklärung in kantonalen Polizeiregistern) und die dritte Variante (Waffenerwerbsschein) aus.

Der Bundesrat hat sich für die Selbstdeklaration entschieden, jedoch ohne Abklärungen in den kantonalen Polizeiregistern.

Immer noch steht in Art. 11 Abs. 4 der am 1. Januar 2007 in Kraft tretenden eidgenössischen Verordnung der Satz: «Die Angaben der Angehörigen der Armee können überprüft werden.» Dies soll zukünftig im Kanton Zürich in Form eines Waffenerwerbsscheins erfolgen.

In der Begründung nennt der Bundesrat die gelebte Praxis und weist den Kantonen einen Spielraum für kantonale Regelungen zu.

Dieser Spielraum soll nun im Kanton Zürich genutzt werden, indem in Zukunft das Überlassen der Ordonnanzwaffe nach Abschluss der Militärdienstpflicht nur mit einem Waffenerwerbsschein möglich ist.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, und Lisette Müller-Jaag, Knonau, wird wie folgt Stellung genommen:

Im ersten Semester 2006 führte das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eine Umfrage bei den Kantonen und beim Schweizer Schiesssportverband über den künftigen Ablauf bei der Überprüfung allfälliger Hinderungsgründe anlässlich der Überlassung der persönlichen Waffe zu Eigentum durch. Es wurden drei Varianten zur Diskussion gestellt, nämlich erstens eine Selbstdeklaration und die Abklärung in den kantonalen Polizeiregistern, zweitens die Überlassung gegen Vorweisen eines Strafregisterauszuges und drittens die Überlassung gegen Vorweisen eines Waffenerwerbsscheines. Praktisch gleich viele Antworten sprachen sich für die erste (Selbstdeklaration) und dritte Variante (Waffenerwerbsschein) aus. Der Bundesrat nahm dieses Ergebnis am 28. Juni 2006 zur Kenntnis und beauftragte das VBS, eine leicht geänderte Variante 1 weiterzuverfolgen: Selbstdeklaration der Angehörigen der Armee und weitere kantonale Abklärungen im Bedarfsfall.

Am 8. November 2006 verabschiedete der Bundesrat die Änderung der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen und setzte sie auf den 1. Januar 2007 in Kraft (VPAA; SR 514.10). Von der Änderung betroffen war vor allem die Überlassung der persönlichen Waffe zu Eigentum. Die Anforderungen dafür wurden erhöht, und es wurde – auf Grund des Vernehmlassungsergebnisses – eine Selbstdeklaration eingeführt.

Damit die Angehörigen der Armee (AdA) nach dem Ende ihrer Dienstpflicht den Schiesssport weiter betreiben können, können sie die Ordonnanzwaffen (Sturmgewehr oder Pistole) zu Eigentum erhalten. Dazu mussten sie bereits früher unter anderem den Schiessnachweis erfüllen, um das Interesse am Schiesssport zu belegen. Mit der Verordnungsänderung wurde dieses Nachweis verschärft, indem die AdA neu belegen müssen, dass sie in den letzten drei Jahren vor dem Ausscheiden aus der Armee zweimal das Obligatorische Programm auf 300 m und zweimal das Feldschiessen auf 300 m absolviert haben (Art. 11 Abs. 1 lit. b VPAA; gültig ab 1. Januar 2010, damit die AdA die Möglichkeit haben, den geänderten Schiessnachweis zu erfüllen). Darüber hinaus müssen die AdA schriftlich bestätigen, dass keine Hinderungsgründe nach Art. 8

Abs. 2 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 (SR 514.54) vorliegen; die Angaben der AdA können überprüft werden (Art. 11 Abs. 1 lit. d und Art. 11 Abs. 4 VPAA).

Bei dieser Lösung wurde vor allem berücksichtigt, dass auch bei der Abgabe der Waffe zu Beginn der Rekrutenschule keine Abklärungen gemacht werden und die Armeeangehörigen ihre Waffe beim Ausscheiden aus der Armee rund zehn Jahre klaglos als Leihwaffe besessen haben. Daher soll ihnen auch weiterhin Vertrauen geschenkt werden. Der Regierungsrat hatte bereits in seinem Schreiben an das VBS vom 22. März 2006 im Rahmen der erwähnten Anhörung zur VPAA-Revision festgehalten, der Kanton Zürich gehöre zu denjenigen Kantonen, welche die Überlassung der persönlichen Waffe bei der Entlassung aus der Wehrpflicht von der vorhergehenden schriftlichen Erklärung des Armeenangehörigen, wonach bei ihm keine Hinderungsgründe im Sinne des Waffengesetzes vorlagen, abhängig machten. Die 2004 und 2005 durchgeföhrte Lösung mit dieser Selbstdeklaration habe sich bewährt; sie bewährte sich im Übrigen auch im vergangenen Jahr. Nach wie vor ist bis heute kein Missbrauchsfall bekannt. Es entspricht auch weiterhin der Tatsache, dass sich die AdA keines Vergehens von Bedeutung schuldig gemacht haben, wenn sie bei der Entlassung aus der Wehrpflicht noch im Besitze ihrer Waffe sind; andernfalls wäre sie unter dem geltenden Recht eingezogen worden. Die Selbstdeklaration ist bürgerfreundlich und berücksichtigt die Mündigkeit der AdA. Schliesslich trennen sich immer mehr Wehrpflichtige an der Entlassungsinspektion von ihrer Waffe und geben sie dem Zeughaus zurück; nur noch rund 16% der Entlassenen im Kanton Zürich nahmen 2006 ihre Waffe zu Eigentum nach Hause. Insgesamt besteht für den Regierungsrat somit kein Grund für eine Abkehr von seiner am 22. März 2006 geäusserten Haltung.

Der Bund wollte mit der Revision der VPAA auch eine Vereinheitlichung der Überlassungspraxis von Ordonnanzwaffen verwirklichen, weil die bisherige Fassung der VPAA zu offen war, was verschiedene Verfahren in den Kantonen zur Folge hatte. Zusätzliche Bestimmungen in den Kantonen würden diese Vereinheitlichung wieder zunichte machen. Zudem sind die im Bundesrecht aufgezählten Voraussetzungen für den Erwerb der Waffe bei der Entlassung aus der Armee abschliessend. Der Spielraum, den der Kanton hat, liegt lediglich darin, dass er die von AdA in der Selbstdeklaration gemachten Angaben auf deren Richtigkeit überprüfen kann. Die Festlegung einer weiteren Voraussetzung für den Erhalt der Waffe (z. B. ein Waffenerwerbsschein) im kantonalen Recht wäre nicht zulässig.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 324/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi